

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Sperrzeiten in Schank- und Speisewirtschaften im Gebiet der Gemeinde Erndtebrück (Sperrzeitverordnung -SperrZVO-) vom 02.07.1998

Aufgrund des § 5 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastV) vom 28.01.1997 (GV: NW: 1997 S. 17/SGV. NW: 7103) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060) in der zur Zeit geltenden Fassung wird von der Gemeinde Erndtebrück als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Erndtebrück vom 24.06.1998 für das Gebiet der Gemeinde Erndtebrück folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

§ 1

Die Sperrzeit wird für Schank- und Speisewirtschaften im Gebiet der Gemeinde Erndtebrück an folgenden Tagen aufgehoben:

- a) in der Nacht vom 30. April zum 01. Mai
- b) in der Nacht vom 31. Dezember zum 1. Januar

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Erndtebrück, 02.07.1998

Der Gemeindedirektor

P e t e r